

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 117/GV/XVIII

Glashütten, 06.04.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III -Wi/pm

**Bauleitplanung der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Oberems,
Bebauungsplan „RuheForst Oberems“;
hier: Erneute Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „RuheForst Oberems“ im zweistufigen Regelverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Oberems, Flur 5 und 7, die Waldflächen beidseits der Landesstraße L 3450 (Wüstemser Straße) südlich der Gemarkungsgrenze Waldems. Die genaue Größe und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches wird im weiteren Aufstellungsverfahren entsprechend der städtebaulichen Erforderlichkeit festgelegt.
- (3) Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Nutzung der Waldflächen als RuheForst geschaffen werden, um somit der Bevölkerung im Gemeindegebiet bedarfsorientiert ein Angebot an zeitgemäßen Bestattungsformen zur Verfügung stellen zu können. Zugleich sollen sowohl die Erschließung als auch die forstrechtlichen Funktionen der Waldflächen gesichert werden.
- (4) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

Erläuterungen:

In der Gemarkung Oberems ist innerhalb der Waldflächen beidseits der Landesstraße L 3450 (Wüstemser Straße) südlich der Gemarkungsgrenze Waldems eine Nutzung als RuheForst vorgesehen. Grundsätzlich kommen hierfür Flächen in einer Größenordnung von insgesamt bis zu rd. 20 ha in Betracht. Die genaue Größe und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches wird jedoch erst im weiteren Aufstellungsverfahren entsprechend der städtebaulichen Erforderlichkeit festgelegt. Hierbei werden auch die in diesem Bereich bestehenden sonstigen Nutzungen berücksichtigt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Nutzung der Waldflächen als RuheForst geschaffen werden, um somit der Bevölkerung im Gemeindegebiet bedarfsorientiert ein Angebot an zeitgemäßen Bestattungsformen zur Verfügung stellen zu können. Zugleich sollen sowohl die Erschließung als auch die forstrechtlichen Funktionen der Waldflächen gesichert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „RuheForst Oberems“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der Regionalplan Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010 stellt für den Bereich „Wald Bestand“ dar und steht der Planung somit nicht grundsätzlich entgegen.

Aufschluss über den Umfang und die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung geben die frühzeitigen Beteiligungsverfahren. Um die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einleiten zu können, wird um den Aufstellungsbeschluss gebeten.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin